

VJE - Informationen

Mitteilungsblatt für Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Westfalen-Lippe

VJE · Schorlemer Str. 15 · 48143 Münster

25. Jahrgang

Nr. 3 / Dezember 2021

Liebe VJE-Mitglieder!

Am 19. Oktober 2021 hat mich die Mitgliederversammlung des VJE zum Nachfolger des bisherigen Vorsitzenden Clemens Freiherr von Oer gewählt. Für die VJE-Mitglieder, die bei der Jahreshauptversammlung nicht dabei sein konnten, darf ich mich kurz vorstellen: Mein Name ist Mechthild Kunde. Ich bin Vorsitzende der Jagdgenossenschaft Bocholt Hemden, selbst auch Jägerin und beruflich als Steuerberaterin tätig. Den aus dem Vorstand anlässlich der JHV vom 19. Oktober ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern Clemens Freiherr von Oer, Dietrich Junge, Jan-Walter Hammer und Dr. Gerd Wesselmann darf ich an dieser Stelle noch einmal meinen ganz herzlichen Dank aussprechen. Ich freue mich zudem auf die Zusammenarbeit mit dem neu gewählten Vorstandsteam und bin frohen Mutes, dass wir die Herausforderungen der kommenden Jahre erfolgreich meistern werden. Corona, Umsatzsteuer, Ampelvereinbarung zur Erhöhung des Anteils von Naturschutzflächen, Afrikanische Schweinepest, das sind nur einige Problemfelder, bei denen absehbar ist, dass diese unsere Arbeit in den nächsten Jahren bestimmen werden. Kein Grund allerdings, dass wir unsere Flinten ins Korn zu werfen. Mit der VJE-üblichen soliden Verbandsarbeit werden wir die Aufgaben der kommenden Jahre meistern. Dabei zähle ich auch auf Sie. Halten Sie dem VJE weiterhin die Treue und geben Sie die Info an Freunde und Bekannte weiter, dass sich die Mitgliedschaft im VJE lohnt. Für die anstehenden Weihnachten wünsche ich Ihnen Gesundheit, Besinnlichkeit und Freude im Kreise Ihrer Angehörigen und Freunde und einen guten Start in das neue Jahr. Gesundheit wünsche ich Ihnen und Ihren Angehörigen in diesen Zeiten überdies.

Ihre Mechthild Kunde
Vorsitzende VJE

TERMINE

Mit Blick auf die unklare Coronasituation verzichtet der VJE derzeit darauf, die üblicherweise im Februar stattfindende gemeinsame Sitzung des Vorstands, Regionalen Fachausschusses und des Beirats zu terminieren. Ebenso wird die VJE-Jahreshauptversammlung nicht im März 2022 stattfinden. Die Veranstaltungen sollen im Laufe des Jahres 2022 nachgeholt werden. Die Termine werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Die für Januar 2022 angesetzte Messe „Grüne Woche“ findet nicht statt. Für die Messe „Jagd & Hund“ 2022 ist ebenso coronabedingt ein neuer Termin bestimmt worden. Diese soll nunmehr vom 07. bis zum 12. Juni 2022 stattfinden

AKTUELLE NACHRICHTEN

Wir brauchen Ihre Mailadresse!

Seit Jahren senden wir unsere Rundschreiben auf dem Postweg zu Ihnen. Die Kosten laufen uns allerdings dabei mittlerweile davon. Deshalb wollen wir die Rundschreiben ab dem kommenden Jahr per Mail versenden. Das geht aber nur, wenn wir aus jeder Genossenschaft eine aktuelle Mailadresse erhalten. Wenn Sie als bisheriger Adressat unseres Rundschreibens nicht über eine Mailadresse verfügen sollten, so wird doch eines der anderen Vorstandsmitglieder oder der Geschäfts- bzw. Schriftführer gewiss über eine Mailadresse verfügen. Bitte übersenden Sie uns deshalb auf dem als Anlage beigefügten Abfragebogen eine Mailadresse, unter der wir Sie erreichen können. Bitte nutzen Sie den diesem Rundschreiben beigefügten Abfragebogen auch zur Aktualisierung Ihrer sonstigen Daten.

Mitgliederversammlung 2021

Am 19. Oktober war es endlich soweit. Der VJE konnte unter Einhaltung der Coronabestimmungen die Mitgliederversammlung durchführen. Da die Jahreshauptversammlung 2020 schon coronabedingt ausgefallen war, wurden die beiden Geschäftsjahre 2019 und 2020 in dieser Versammlung abgehandelt. Ebenso erfolgte die Neuwahl zum Vorstand. Wegen der satzungsrechtlichen Altersgrenze für Vorstandsmitglieder konnten einige Vorstandsmitglieder nicht erneut gewählt werden. So sind aus dem Vorstand folgende Personen ausgeschieden: Clemens Freiherr von Oer, Jan-Walter Hammer, Dr. Gerd Wesselmann sowie Dietrich Junge. Erneut zur Wiederwahl standen die bisherigen Vorstandsmitglieder Thomas Kämmerling, Christine Hesse und Hermann Freiherr von Hövel. Als neue Vorsitzende wurde Frau Mechthild Kunde durch die Mitgliederversammlung gewählt. Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Hermann Freiherr von Hövel gewählt. In den Vorstand neu gewählt wurden zudem Franz Freiherr von und zu Brenken und Graf Schall von Riaucour. Als Gastredner hielt der Landschafts- und Wildökologe Frank Christian Heute einen Vortrag mit dem Titel: „Wald, Wild und die Jagd im Klimawandel“. Der Referent erläutert in anschaulicher Weise, welche positiven Konsequenzen ein striktes Wildbestandsmanagement beim Schalenwild auf das Wachstum des Waldes habe. Intensive Schalenwildbejagung sei hier der Schlüssel für wachsende Wälder, was mit Blick auf die ganz erheblichen anstehenden Wiederaufforstungsanstrengungen von wesentlicher Bedeutung sei.

Corona - Spätere Beschlussfassung zu Haushaltsplänen

Wenn JG-versammlungen in NRW coronabedingt ausfallen, kann dies auch Auswirkungen auf die Beschlussfassung über den Haushalt haben. Bei einigen Genossenschaften, wird zudem die Haushaltsplanung nicht jährlich, sondern für 4 Geschäftsjahre beschlossen. In diesem Fall steht die Genossenschaft dann zunächst sogar ohne verabschiedeten Haushaltsplan für 4 Jahre da. Satzungen, die vorsehen, dass die Versammlung nicht jedes Jahr, sondern z.B. nur alle 4 Jahre abgehalten werden, sind durchaus zulässig. Die Mehrzahl der JG-Versammlungen erfolgt allerdings entsprechend der Mustersatzung jährlich. § 14 I der Mustersatzung für Jagdgenossenschaften in NRW besagt für den Fall, dass Genossenschaften in größeren Abständen als jährlich tagen, dass dann die Beschlussfassung über den Haushaltsplan den Zeitraum von 4 Jahren und die Amtszeit des jeweiligen Jagdvorstands nicht überschreiten darf. Auch, wenn ein Haushaltsplan über 4 Jahre aufzustellen ist, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung über den Haushaltsplan zu beschließen. Dies erfolgt in der Regel durch Zustimmung zum Haushaltsentwurf. Wenn ein Haushaltsentwurf aber für einen abgeschlossenen Zeitraum zur Abstimmung gestellt wird, kann die Beschlussfassung auch in Form der nachträglichen Genehmigung erfolgen. Ist z.B. die Amtszeit des Vorstands abgelaufen, weil bedingt durch Corona nicht bis zum 01.04.2021 Wahlen durchgeführt werden konnten, so muss für die nächste Versammlung, zu welcher in diesem Sonderfall dann der Gemeindevorstand/Bürgermeister als Notvorstand gem. §9 II S 2 BJagdG einladen muss, auch der TOP „Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Jagdjahr/für die Jahre“ aufgenommen werden. Für den Zeitraum ab Beginn des neuen Jagdjahres ist vorbereitend – je nach Satzung für 1 oder 4 Jahr/e - der Haushaltsplanentwurf aufzustellen. Im Falle der Notvorstandsverwaltung durch die Gemeinde sollten die derzeit nicht mehr amtierenden Vorstandsmitglieder des alten Jagdvorstands mit der Gemeinde vorab den Einladungstext absprechen bzw. auch den Haushaltsplanentwurf (für 1 bzw. 4 Jahre je nach Satzung) vorbereiten. Da das Haushaltsjahr 2021/2022 derzeit noch läuft und damit für einige Monate auch in die Amtszeit des neu zu wählenden Jagdvorstands fällt, muss nicht einmal eine (nachträgliche) Genehmigung des Teilhaushaltsplanes 2021/2022 erfolgen, sondern eine ganz gewöhnliche Zustimmung, so, wie in gleicher Weise zu den weiteren Jahren. Kann aber durch Corona bedingt auch in den nächsten Monaten keine Versammlung stattfinden und ist dann das Jagdjahr 2021/2022 bereits vollständig abgelaufen, also der Haushaltsplanentwurf im Grunde vor Verabschiedung bereits vollzogen, so besteht die Möglichkeit der nachträglichen Genehmigung des Haushaltsplanes für das dann bereits abgelaufene Jahr. Ist der Haushalt nach der jeweiligen Satzung für mehrere Jahre aufzustellen, so verbleibt es dann für das begonnene neue Jahr und die weiteren Jahre bei einer Beschlussfassung im Wege der Zustimmung.

Ampelkoalition im Bund

Deutschland hat gewählt. Rot, Grün und Gelb haben für die nächsten 4 Jahre eine Regierungsvereinbarung geschlossen, in der die Ziele und Maßnahmen der Regierungsarbeit der kommenden Jahre formuliert worden sind. Zum Thema „Jagdrechtsnovelle“ ist nichts vereinbart worden. Allerdings ist vereinbart worden, auch in Deutschland einen Schutzgebietsanteil von 30 % zu erreichen und für diese Gebiete einen wirksamen Schutz zu etablieren. Schutzgebietsausweisungen sind in der Regel auch mit jagdlichen Einschränkungen bis hin zu Bejagungsverboten verboten, sodass durchaus Anlass zur Sorge besteht. Zum Thema „Wolf“ ist u.a. formuliert, dass den Ländern ein europarechtskonformes regional differenziertes Bestandsmanagement ermöglicht werden soll. Auch, wenn das Wort „Bestandsmanagement“ ausgesprochen worden ist, so ist damit gleichwohl in keiner Weise gesichert, dass es in absehbarer Zeit zu einem Regulierungsmanagement angesichts der sich stetig vergrößernden

Wolfspopulation kommt. Denn das EU-Recht erlaubt derzeit schlicht keine echte Bestandsregulierung des strenggeschützten Wolfes. Es bedarf hier eines massiven politischen Einsatzes auf EU-Ebene, um die überfällige Herausnahme des Wolfes aus dem Strengschutz zu erreichen. Ob dies die Ampel wirklich leisten will, bleibt abzuwarten.

Neue Risiken für das Niederwild

Das Niederwild in Deutschland muss in absehbarer Zeit dem Druck durch einen weiteren Zuwanderer aushalten. Erobern bisher schon Waschbär und Marderhund zusätzlich Revier für Revier in Deutschland, so ist nunmehr auch erstmalig nachgewiesen, dass der Goldschakal sich in Deutschland vermehrt. Aus Südosteuropa eingewandert, hat diese zu den Wildhunden gehörende Raubtierart sich damit auf den Weg aufgemacht, auch das nord-westliche Europa zu erobern. Bei einem Durchschnittsgewicht von 15 kg stellt der Goldschakal für das Niederwild, aber auch etwa für Kitze eine erhebliche Bedrohung dar.

Afrikanische Schweinepest ein Dauerthema

Wussten Sie, dass die ASP in Sardinien schon seit 1978 endemisch ist? Nun sollte man meinen, dass es auf einer Insel noch am ehesten gelingen kann, eine Seuchenbekämpfung umzusetzen. Dennoch ist es bis heute nicht gelungen, die ASP in Sardinien wieder auszulöschen. Sardinien ist aber auch heute dafür bekannt, dass die Einheimischen dort die Jagd auf Wildschweine ebenso schätzen, wie deutsche Jäger. Es gibt dort Wildschweine nach wie vor und in manchen Jahren in einer solchen Anzahl, dass in den Medien dort auch mitunter von einer Plage gesprochen wird. Schaut man sich den Virus näher an, so ist dies auch nicht unbedingt verwunderlich. Denn ASP ist keine hochkontagiöse Tierseuche. Im Gegensatz zur Maul- und Klauenseuche, bei der 100 % des Tierbestands infiziert werden, liegt bei der ASP die Infektionsrate bei ca. 10 %. Die infizierten Tiere sterben bei der ASP dann allerdings zu gut 90 %. Betrachtet man nun die Vermehrungsrate von Schwarzwild, die bei bis zu 300 % des jährlichen Ausgangsbestands liegt, so ist bei aller Vorsicht, die bei solchen Prognosen anzusetzen ist, nicht unwahrscheinlich, dass sich die ASP in Deutschland in den Wildschweinbeständen dauerhaft etabliert, ohne dass die Population zusammenbrechen wird. Für den Menschen ist die ASP ungefährlich. Demzufolge besteht auch für den Menschen in Zukunft bei dem Verzehr von Fleisch von Wildschweinen aus deutschen Revieren kein Risiko. Für die deutschen Schweinehalter ist aber die ASP in der Wildschweinpopulation ein existentielles Problem, da allein schon das Vorkommen der ASP in der Wildschweinpopulation zu empfindlichen Handelsbeschränkungen bei der Vermarktung von Schweinefleisch führt. Wildschweine intensiv zu bejagen, macht deshalb ersichtlich Sinn und zwar selbst dann, wenn es auf Dauer nicht gelingen sollte, die Ausbreitung der ASP zu verhindern. Für Verpächter und Pächter von Jagdrevieren in NRW macht es auch keinen Sinn, jetzt in Panik zu verfallen. Insbesondere ist von Jagdpachtverträgen abzuraten, in denen sich Jagdpächter die Aufkündigung des Jagdpachtvertrags für den Fall vorbehalten wollen, dass die ASP ausbricht. Verpächter brauchen die Erfahrung und Mitwirkung der Jagdpächter gerade dann, wenn die ASP näher an das Revier heranrückt oder im schlimmsten Fall das eigene Revier sogar unmittelbar von der ASP betroffen ist. Staatliche Entschädigungen aber auch die ohnehin sich dann nach dem Gesetz für den Fall ergebende Leistungsfreiheit, dass für ein unmittelbar betroffenes Revier für einige Monate eine totale Jagdruhe angeordnet werden sollte, schützen die Jagdpächter ausreichend vor Risiken.

Konvention zur Bewertung von Wildschäden im Wald

Der Deutsche Forstwirtschaftsrat hat in einer Arbeitsgruppe „Wildschadensbewertung“ das Konzept einer Bewertungskonvention für Verbiss-, Fege-, Schlag- und Schälsschäden durch Schalenwild erstellen lassen. An der Entwicklung dieser neuen Bewertungskonzeption ist auch das VJE- Vorstandsmitglied Christine Hesse beteiligt. Der Bemessung von Wildschäden im Wald kommt eine zunehmende Bedeutung zu. Hohe Schalenwildbestände einerseits und klimabedingte Kalamitätsereignisse der vergangenen Jahre andererseits, die einen ganz erheblichen Wiederaufforstungsbedarf ausgelöst haben, werden in den kommenden Jahren dazu führen, dass Waldbesitzer und Ersatzverpflichtete Wildschäden im Wald vermehrt einschätzen müssen. Ohne fundierten fachlichen Rat geht dies nicht. Die neue Konvention bietet hier eine zusätzliche Arbeitshilfe und orientiert sich an aktuellem Zahlenmaterial etwa in Bezug auf die Kosten von Pflanzmaterial und Arbeitskosten. Für den praktischen Einsatz ist zudem die Entwicklung einer App in Arbeit, die eine praktische Schadenseinschätzung sogar schon vor Ort dann künftig ermöglichen soll. Eingeschränkt ist dies schon jetzt möglich. So hat das Land Brandenburg auf seiner Homepage unter <https://forst.brandenburg.de> bereits die Möglichkeit eröffnet, Wildschadensereignisse auf der Grundlage der neuen Konvention online zu berechnen. Natürlich sind derartige Schadensbewertungsmethoden nur ein Anhalt für die Schadenshöhe und auch die neue Methodik ist nicht dazu gedacht, die individuelle Schadensschätzung durch einen forstfachlichen Sachverständigen bzw. Wildschadensschätzer zu ersetzen.

GESETZ UND RECHSPRECHUNG

Jagendes Vorstandsmitglied

Grundsätzlich ist es zulässig, dass ein Mitglied des Jagdvorstands zugleich auch Pächter oder auch nur Begehungsscheininhaber innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdpachtbezirkes wird. Für Jagdvorstandsmitglieder gilt allerdings dann ein Mitwirkungsverbot in Bezug auf alles, was dem Jagdvorstandsmitglied dann einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Folge ist, dass das Jagdvorstandsmitglied zwar an der Jagdvorstandssitzung teilnehmen kann, in der z.B. die Verpachtung vorbereitet wird. Das Jagdvorstandsmitglied selbst muss sich dann aber in der Sitzung jedweder Mitwirkung enthalten. Das bedeutet, dass dieses Jagdvorstandsmitglied während der Jagdvorstandssitzung bei diesem Tagesordnungspunkt durch seinen gewählten Stellvertreter ersetzt wird, ohne dass es aber erforderlich ist, dass dieses dann vertretene Jagdvorstandsmitglied währenddessen den Sitzungsraum verlässt. Auch in der Jagdgenossenschaftsversammlung darf das pachtwillige Jagdvorstandsmitglied nicht in seiner Funktion als Jagdvorstandsmitglied mitwirken. Handelt es sich z.B. um den Jagdvorsteher, so würde er bei Beginn des entsprechenden TOP darauf hinweisen, dass er als Pachtwilliger für diesen TOP aufgrund seiner eigenen Betroffenheit nicht mitwirken kann und deshalb der gewählte Stellvertreter insoweit die Sitzungsleitung übernimmt. Allerdings ist auch das Jagdvorstandsmitglied nicht daran gehindert, in der Versammlung über die Verpachtung mit abzustimmen. Dies erlaubt die zwischenzeitlich erfolgte Änderung in § 7 Absatz 7 LJG NRW. Jeder pachtwillige Jagdgenosse darf mit seiner Stimme und seiner Fläche in seiner Eigenschaft als Jagdgenosse auch für sich selbst abstimmen. Denn das Mitwirkungsverbot in § 7 Absatz 7 LJG NRW besagt einschränkend, dass er **als Vorstandsmitglied** nicht mitwirken darf. Dies bedeutet, dass nur ein Handeln in seiner Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch das

Mitwirkungsverbot ausgeschlossen ist. Da das Abstimmungsrecht des Jagdgenossen Ausfluss seines nach Art. 14 GG geschützten Jagdeigentumsrechtes ist, gebietet auch der grundrechtliche Eigentumsschutz das Mitwirkungsverbot nicht noch auf die Abstimmung in der Genossenschaftsversammlung auszudehnen. Dieses Abstimmungsrecht des pachtwilligen Jagdgenossen gilt auch dann, wenn dies laut Ihrer Satzung noch ausgeschlossen sein sollte. Denn die zwischenzeitlich insoweit erfolgte Änderung in § 7 LJG NRW ist vorrangig im Verhältnis zu dem niederrangigen Satzungsrecht der Jagdgenossenschaften. Da auch während des laufenden Jagdpachtvertrags regelmäßig Interessenkonflikte auftreten können, stellt sich aber grundsätzlich die Frage, ob es nicht sinnvoller ist, dass ein Jagdpächter darauf verzichtet, zugleich auch in den Jagdvorstand gewählt zu werden.

Gemeinde verweigert Vorverfahren

Wenn eine Gemeinde bzw. deren Ordnungsamt generell die Durchführung des Vorverfahrens mit Blick auf den damit verbundenen Zeitaufwand verweigert, so ist dies schlicht gesetzeswidrig. Auch kann die Coronasituation hierfür nicht ernsthaft bemüht werden, da ein Außentermin in der freien Landschaft wohl schwerlich erhebliche Risiken verursacht. Nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung muss die Gemeinde die ihr nach dem BJagdG und dem LJG NRW zugewiesenen Aufgaben auch wahrnehmen. Die Durchführung des Vorverfahrens darf von der Gemeinde nur aus zwei Gründen abgelehnt werden: Dies ist der Fall, wenn der Schaden nicht rechtzeitig angemeldet worden ist und dies ist weiterhin der Fall, wenn es sich nicht um einen ersatzpflichtigen Wild- oder Jagdschaden handelt. Die Gemeinde muss sich im Falle einer grundsätzlichen Verweigerung darauf einstellen, dass ggf. Amtshaftungsansprüche geltend gemacht werden. Wenn z.B. infolge der Verweigerung dann ausnahmsweise doch einmal ein selbstständige Beweisverfahren durchgeführt werden muss, damit es zu einer gerichtsfesten Schätzung noch kommt, so entsteht hierdurch dann ein erheblicher Kostenschaden. Geschädigte sind auf die Mitwirkung der Gemeinde angewiesen. Denn Wildschäden müssen immer fristgemäß gemeldet werden. Fristgemäß bedeutet in NRW die Einhaltung der Wochenfrist gem. § 34 BJagdG. Wird der Wildschaden nicht rechtzeitig angemeldet, so ist die spätere Durchsetzung ausgeschlossen. Auch ist der spätere Weg zu Gericht nicht zulässig, wenn das Vorverfahren nicht zuvor durchgeführt worden ist. Die Durchführung des behördlichen Verfahrens ist deswegen schlicht unverzichtbar.

Zahlen zum Schluss

Der Klimaschutz ist in fast allen politischen Lagern angesagt und insbesondere die neue Ampelkoalition will hier einen Schwerpunkt für die kommenden Jahre setzen. Aber welchen Einfluss wird angesichts der Vielzahl der Verursacher des globalen Klimawandels der deutsche Klimaschutz effektiv haben? Derzeit beträgt der Anteil Deutschlands am weltweiten CO₂-Ausstoß ca. 1,8 Prozent. Der Anteil Deutschlands am weltweiten Methan-Ausstoß beträgt ca. 0,7 Prozent. Etwa 0,07 Prozent der weltweiten Treibhausgase stammen von deutschen Rindern.